

Nr. 081/2017

Interpellation Zellweger: Absprache über Sondervergütungen im Gemeinderat

Eingang: 29. September 2017

Zuständiges Departement: Präsidialdepartement

<p>VERTRAULICH UND MEDIENSPERRFRIST BIS UND MIT FREITAG, 23. FEBRUAR 2018, 11.00 Uhr</p>

Beantwortung

Vorbemerkungen

Der Interpellant unterstellt in seinem Vorstoss dem Gemeinderat, geheime und eventuell sogar ungesetzliche Handlungen vorgenommen zu haben. Dieser Vorwurf wird in aller Form zurückgewiesen.

Die vom Interpellanten kritisierte Regelung betrifft nicht die Besoldung gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Besoldungsreglements des Gemeinderats vom 28. Januar 1999 (0121). Ziel dieser Regelung war es zwar, das alle Gemeinderäte ein Pensum und einen Lohn von 80% erhalten sollten. Die dafür notwendigen Pensen- und Lohnverschiebungen, welche zu Lasten der Pensen und Löhne der Gemeinderäte Lothar Sidler und Matthias Senn gingen, sollten damit kompensiert werden (siehe zum Ganzen der Bericht zum dringlichen Postulat Tschümperlin 079/2017 sowie nachfolgend Antworten zu Frage 1). Die Kompensation sollte aber dadurch erreicht werden, dass die Gemeinderäte Lothar Sidler und Matthias Senn Einkünfte, welche sie während der frei verfügbaren Zeit von 20 Stellenprozent – die sogenannten Nebenerwerbseinkünfte - erzielten, einbehalten durften. Diese neue Regelung sollte diejenige ersetzen, welche der Gemeinderat im Jahr 2009 hinsichtlich der Mandatsentschädigungen beschlossen hatte.

Wie bereits dem Bericht zum dringlichen Postulat Tschümperlin Nr. 079/2017 entnommen werden kann, steht die Kompetenz zur Regelung des Nebenerwerbs ausschliesslich dem Gemeinderat zu. Anders würde es sich allenfalls dann verhalten, wenn die Mitglieder des Gemeinderates in einem 100 %-Pensum für die Gemeinde tätig wären. Alsdann wären die Bestimmungen des Personalreglements vom 29. Oktober 1998 (0211) anzuwenden, welche Nebenbeschäftigungen verbieten, wenn die Interessen der Gemeinde negativ tangiert werden.

Beantwortung der Fragen

Die nachstehende Beantwortung der Fragen steht in einem engen Kontext zum Bericht des Gemeinderates zum dringlichen Postulat Tschümperlin Nr. 079/2017. Grundsätzlich wird auf diese Ausführungen verwiesen, sofern in der nachstehenden Beantwortung der Fragen nicht zusätzliche Ausführungen gemacht werden.

a) *Wie lautet die präzise Vereinbarung, wie sie im Gemeinderat getroffen und protokolliert wurde?*

Der entsprechende Beschluss an der Sitzung vom 3. Juni 2015 lautet:

- „Die Pensen der Gemeinderatsmitglieder werden per 1. September 2016 auf jeweils 80 % festgelegt“.

Zum Zeitpunkt des Beschlusses waren Paul Winiker noch Gemeindepräsident und Cyrill Wiget Gemeinderat bzw. Leiter des Umwelt- und Sicherheitsdepartements. Dieser Beschluss hätte bei unveränderter Besetzung des Gemeinderats zur Folge gehabt, dass die Gemeinderäte Lothar Sidler und Matthias Senn je 12 % sowie Gemeindepräsident Paul Winiker 7 % ihres Pensums und ihres Lohnes hätten abgeben müssen. Dafür wäre das Pensum und der Lohn von Gemeinderat Cyrill Wiget um 13%, dasjenige von Gemeinderätin Judith Luthiger um 18% erhöht worden. Da die Regelung erst auf 1. September 2016 in Kraft trat, musste an Stelle von Paul Winiker der zwischenzeitlich zum Gemeindepräsident gewählte Cyrill Wiget 7% seines Lohnes abgeben.

Der Gemeinderat erwog zudem, dass die Aufteilung der Mandatsentschädigungen per 1. September 2016 neu überdacht werden müsse. Entschädigungen für Mandate, welche nicht durch den Gemeinderat bzw. den Einwohnerrat vergeben würden (wie z.B. der Verbundrat oder VLG), sollten zu 100 % der entsprechenden Person zufallen. Dementsprechend müssten solche Mandate ausserhalb der Arbeitszeit von 80 % wahrgenommen werden. Damit sollten insbesondere die Lohneinbussen von Gemeinderat Matthias teilweise kompensiert werden. Weiter hielt der Gemeinderat fest, dass Gemeinderat Lothar Sidler zumindest im Rahmen der Startphase Einsitz im Verwaltungsrat der neu zu gründenden „Heim-AG“ nehmen könne. Damit sollten insbesondere die Lohneinbussen von Gemeinderat Lothar Sidler teilweise kompensiert werden.

b) *Welche Mandate und Vergütungen in welcher Höhe wurden für wen in Aussicht gestellt?*

Wie bereits den oben gemachten Ausführungen entnommen werden kann, sollten die betroffenen Gemeinderäte die Entschädigungen und Honorare vollumfänglich einbehalten dürfen. Insbesondere der Umfang des Honorars für das Verwaltungsratsmandat war und ist nicht bekannt. Dies wird der Verwaltungsrat festlegen. Wichtig sind in diesem Zusammenhang zwei Ergänzungen:

- In der vom Einwohnerrat und vom Stimmvolk genehmigten Vereinbarung über die Selbstständigkeit der Heime Kriens (Gründungsvertrag) ist festgehalten, dass die Honorare der Verwaltungsräte im Rahmen der Rechnungslegung offen zu legen sind. Damit ist genügend Gewähr geboten, dass das Honorar der Verwaltungsräte der erbrachten Arbeitsleistung entspricht und im Umfang nicht überrissen ist. Andernfalls wird sich der betroffene Gemeinderat der politischen Diskussion stellen müssen.
- Der Gemeinderat hat festgehalten, dass Gemeinderat Lothar Sidler in der Anfangsphase der Aktiengesellschaft Einsitz nehmen könne. Gemäss einer vom Einwohnerrat überwiesenen Bemerkung zum Gründungsvertrag soll diese Tätigkeit im Verwaltungsrat zwei Jahre betragen. Damit ist sichergestellt, dass Gemeinderat Lothar Sidler lediglich

für eine befristete Zeit Einsitz im Verwaltungsrat nehmen kann (siehe dazu auch Bericht zum dringlichen Postulat Tschümperlin 079/2017).

c) *Mit welcher genauen Begründung erfolgte dies?*

Die Gründe, die zu dieser Regelung bzw. Zusicherung führten, sind im Bericht zum dringlichen Postulat Tschümperlin Nr. 079/2017 beschrieben. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit dieser Regelung Pensen- und Lohnverschiebungen, welche zu Lasten der Pensen und Löhne der Gemeinderäte Matthias Senn und Lothar Sidler gingen, teilweise kompensiert werden sollten, indem ihnen zugesichert wurde, die erwähnten Nebenerwerbseinkünfte zu erzielen und einbehalten zu dürfen.

d) *Wie war die Umsetzung der Vergütung geplant, inhaltlich und zeitlich?*

Siehe die Antwort oben zu Frage lit. b und c.

e) *Als konkreter Fall hat Gemeinderat Lothar Sidler das VR-Mandat bei den Heimen Kriens erwähnt. Durch die Vergütung dieses Mandats zh. von Lothar Sidler wäre die Kompensation für seine Pensenreduktion erst wirksam geworden. Wie wäre eine Kompensation nach dem Plan des Gemeinderates erfolgt, wenn die Auslagerung der Heime abgelehnt worden wäre?*

Zuerst wird wiederum auf die Ausführungen zum dringlichen Postulat Tschümperlin Nr. 079/2017 verwiesen.

Als Alternative wäre eine Abkehr von der Grundidee der Departementsreform, fünf Gemeinderatspensen zu je 80% zu schaffen, möglich gewesen. Davon wollte der Gemeinderat allerdings absehen, weil damit wieder unterschiedliche Pensen und Löhne hätten geschaffen werden müssen, was, wie bereits erwähnt, die Grundidee der Departementsreform in Frage gestellt hätte. Weitere Alternativen wurden nicht mehr geprüft, nachdem der Einwohnerrat an seiner Sitzung vom 28. Mai 2015 – also unmittelbar vor der Gemeinderatssitzung vom 3. Juni 2015 – den Planungsbericht über die Verselbständigung der Heime Kriens zur Kenntnis genommen hatte, und alle im Einwohnerrat vertretenen Fraktionen erklärt hatten, sich eine Verselbständigung der Heime Kriens vorstellen zu können.

f) *Inwiefern hat dieser Sachverhalt die Position des Gemeinderates zu den Heimauslagerungen beeinflusst? Wurde das Risiko einer persönlich motivierten Entscheidung im Gemeinderat diskutiert?*

In der Frage ist die Unterstellung enthalten, dass sich Gemeinderat Lothar Sidler aus finanziellen Überlegungen für die Auslagerung der Heime in eine Aktiengesellschaft eingesetzt habe. Auch diese Unterstellung wird in aller Form zurückgewiesen.

Die Ursachen für die Verselbständigung der Heime Kriens hat der Gemeinderat bereits im Planungsbericht „Verselbständigung Heime Kriens“ Nr. 160/2015 vom 1. April 2015 dargelegt. Die Gründe für die Verselbständigung gründeten in Fragen zur Umsetzung des Versorgungskonzepts Gesundheit und Alter, in den Herausforderungen im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung, in der Absicht, Ertragsstrukturen zu verbessern, insbesondere durch die Reduzierung von Sozial- und Umlagekosten, in den Investitionsvorhaben im Zu-

sammenhang mit dem Pflegeheim Grossfeld, sowie in den immer umfangreicher werdenden Pflegefinanzierungskosten und Sozialhilfekosten für Menschen in Heimen.

Der Gemeinderat hatte den Prozess über die Verselbständigung der Heime Kriens transparent gestaltet. Er hatte zuerst seine Absicht, die Heime Kriens zu verselbständigen, in einem Planungsbericht dem Einwohnerrat unterbreitet. Dieser Planungsbericht wurde den Einwohnerräten zu Beginn des Monats April 2015 unterbreitet. Vor der Einwohnerratssitzung vom 25. Mai 2015 fanden zudem zwei Veranstaltungen statt, an denen nicht nur die Mitglieder der zuständigen Sozial- und Gesundheitskommission des Einwohnerrats sondern auch die Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission des Einwohnerrats teilnahmen. An diesen Veranstaltungen beantworteten der Verwaltungsratspräsident der Heime Hochdorf, Dr. André Bieri, sowie Gemeinderat Thomas Lehmann aus Emmen die Fragen der Einwohnerräte. Die Einwohnerräte erhielten so einen umfassenden Einblick in den beabsichtigten Verselbständigungsprozess. Mit dem Planungsbericht wurde dem Einwohnerrat dann die Möglichkeit geboten, zur beabsichtigten Verselbständigung der Heime Kriens Stellung zu nehmen. Dies tat der Einwohnerrat, indem er an seiner Sitzung vom 28. Mai 2015 33 Bemerkungen zur Verselbständigung überwies, mit denen er die Bedingungen für die Verselbständigung formulierte. Im nachfolgenden Bericht und Antrag über die Verselbständigung der Heime Kriens, der den Einwohnerräten mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 zugestellt worden war, legte der Gemeinderat dar, wie er und dass er die in den 33 Bemerkungen formulierten Bedingungen umgesetzt hatte. Auch in diesem Bericht und Antrag wurden die Gründe für die Verselbständigung nochmals eingehend dargelegt.

Ergänzend festzuhalten ist Folgendes:

- Die Einsitznahme von Gemeinderäten im Verwaltungsrat der Heime Kriens AG fusste auf der Ueberlegung, dass die Interessen der Gemeinde gegenüber der Heime Kriens AG auf der strategischen Ebene vertreten sein müssen (siehe B+A Nr. 016/2016, S. 70 f.). Dies blieb unbestritten. Auch die Einsitznahme von Gemeinderat Lothar Sidler blieb – zumindest für die Anfangsphase – unbestritten. Mit einer Bemerkung wurde seine Dauer der Einsitznahme im Verwaltungsrat auf zwei Jahre festgelegt.
- Kein Einwohnerrat bzw. keine Einwohnerrätin sah sich im Rahmen der drei Debatten, die über die Verselbständigung der Heime Kriens geführt wurden, veranlasst, dem Gemeinderat oder einem Gemeinderatsmitglied zu unterstellen, die Verselbständigung sei aus persönlichen Motiven oder aus finanziellen Überlegungen vorgeschlagen worden. Dies, obwohl die Frage der Verwaltungsratshonorare diskutiert wurde. Diese Diskussion mündete in eine Bestimmung im Gründungsvertrag, welche vorschrieb, dass die Heime Kriens AG die Verwaltungsratshonorare im Rahmen der Jahresrechnung offen zu legen habe. Dies gilt auch für die Verwaltungsratshonorare der Gemeinderäte.
- Zudem ist darauf hinzuweisen, dass mit der Verselbständigung der Heime Kriens nicht eine zusätzliche Einnahmequelle generiert wurde. Wie bereits im Bericht zum Postulat Tschümperlin Nr. 079/2017 erwähnt, wurde das Sozialdepartement im Rahmen der Departementsreform nicht verändert. Alle strategischen Aufgabenbereiche blieben beim Sozialdepartement. Lediglich geringfügige operative Aufgabenbereiche wurden verschoben. Die Lohn- und Pensenreduktion bei Gemeinderat Lothar Sidler konnte einzig damit begründet werden, dass mit der Verselbständigung der Heime Kriens sein Aufgabenportefeuille reduziert werde. Mit der Aufnahme der Tätigkeit als Verwaltungs-

rat übernimmt Gemeinderat Lothar Sidler wieder einen Teil dieser Aufgaben. Deshalb ist es auch gerechtfertigt, ihm das Verwaltungsratshonorar (als Ersatz für den abgetretenen Gemeinderatslohn) zu belassen.

g) *Wie begründet der Gemeinderat die Absicht, Gemeinderäte, welche in offizieller Mission als Gemeindeinteressenvertreter ein Verwaltungsratsmandat innehaben, separat zu entlönnen.*

Diesbezüglich wird wiederum zuerst auf die Beantwortung des dringlichen Postulats Tschümperlin, Nr. 079/2017 verwiesen. Grundsätzlich sind Honorare für Tätigkeiten, die zum Aufgabenbereich eines Gemeinderats gehören, im Rahmen seiner Haupterwerbstätigkeit zu erledigen. Allfällige Entschädigungen sind der Gemeinde abzuliefern. Für die Tätigkeit im Verwaltungsrat gilt aus den oben genannten Gründen eine zeitlich befristete, auf die Departementsreform zurück zu führende Übergangsregelung. Der Umfang des Verwaltungsratshonorars ist offen auszuweisen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass diese Abgeltung nicht durch die Gemeinde, sondern durch die Organisation, für welche die Arbeit geleistet wird, zu decken ist. Die Gemeinde selbst bezahlt **keine** Mandatsentschädigungen. Von Seiten der Gemeinde werden die Mitglieder des Gemeinderates gemäss ihrem Pensum entlohnt. Diese Kosten werden im jeweiligen Budget transparent aufgezeigt und haben ihre Rechtsgrundlage im Besoldungsreglement des Gemeinderates.

h) *Wenn für Lothar Sidler eine Kompensationszahlung für seine Pensenreduktion in Aussicht gestellt wurde, wie wäre man mit dem VR-Mandatentgelt des zweiten gemeindefürstlichen Vertreters umgegangen. Würde dieser auch separat entlohnt, wenn ja als Kompensation wofür? Wenn nein, mit welcher Begründung gilt für diesen Vertreter nicht dieselbe Regelung?*

Die Heime Kriens AG erfüllen kommunale Aufgaben im Gesundheitswesen. Deshalb gehören die Heime Kriens AG zum Aufgabenbereich des Sozialdepartements und demnach zum Aufgabenportefeuille von Gemeinderat Lothar Sidler. Umgekehrt gehören die Aufgaben der Heime Kriens AG nicht zum Aufgabenbereich des Bau- und Umweltdepartements, welchem Gemeinderat Matthias Senn vorsteht. Gehören die Aufgaben nicht zum Portefeuille von Matthias Senn, hat er die Tätigkeit nicht im Rahmen seiner Haupterwerbstätigkeit sondern als Nebenerwerbstätigkeit zu erbringen. Deshalb ist sein Verwaltungsratshonorar als Entschädigung für die Nebenerwerbstätigkeit zu deklarieren. Matthias Senn nimmt nur für die Gründungsphase Einsitz im Verwaltungsrat.

i) *Wieso wurde der Einwohnerrat oder eine zuständige Kommission nicht schon früher über diesen Sachverhalt informiert?*

Wie bereits erwähnt, betraf die vom Interpellanten in Frage gestellte Regelung die Nebenerwerbsentschädigungen. Diese Regelung durfte der Gemeinderat in eigener Kompetenz regeln. Eine Informationspflicht bestand nicht.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass der Gemeinderat beschlossen hatte, die im Rahmen der Departementsreform getroffene Regelung gegenüber dem Einwohnerrat transparent offen zu legen. Dafür erarbeitete der Gemeinderat ein Dokument, das den einzelnen Ge-

meinderatsmitgliedern vor der Einwohnerratssitzung vom 28. September 2017 als Grundlage für die Informationen in den Fraktionen und in der zuständigen Kommission dienen sollte. Abklärungen haben ergeben, dass die Fraktionen der SP/Juso, der CVP/JCVP sowie der FDP/Die Liberalen von ihren Gemeinderäten informiert worden waren. Die anderen Fraktionen wurden gemäss den Aussagen von Fraktionsmitgliedern vom zuständigen Gemeinderatsmitglied nicht informiert.

j) *Wieso hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat den B+A mit Ausführungen sowie Anträgen zu Kompensationszahlungen vorgelegt, ohne den Einwohnerrat oder die zuständige Kommission zu informieren, dass es bereits Gemeinderats interne Absprachen und mündliche Zusagen zu konkreten Kompensationen gab.*

Es wird bestritten, dass im B+A zur Volksinitiative über die Reduktion der Gemeinderatslöhne Anträge zu Kompensationszahlungen formuliert worden waren. Erst im Rahmen der Debatte zu den Vorstössen der Einwohnerräte Bruno Bienz (Grüne), Erich Tschümperlin (Grüne) und Räto Camenisch (SVP), die eine Beschränkung der Entschädigungen aus dem Nebenerwerb gefordert hatten, wurden die Regelung über den Nebenerwerb erwähnt. Es wurde darauf hingewiesen, dass mit der Umsetzung dieser drei parlamentarischen Vorstösse Regelungen, die im Rahmen der Departementsreform gemacht wurden, verletzt würden.

Festzuhalten ist, dass die im Rahmen der Departementsreform gemachten Regelungen den in der frei verfügbaren Zeit erzielte Nebenerwerb und nicht den im Rahmen des 80%-Pensums erzielte Lohn betrafen. Anders war es bei der Volksinitiative zur Reduktion der Gemeinderatslöhne. Diese betraf den Gemeinderatslohn bzw. den Lohn aus der Haupterwerbstätigkeit.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Departementsreform getroffenen Regelungen über den Nebenerwerb nicht der Umgehung der Volksinitiative zur Reduktion der Gemeinderatslöhne dienten. Die im Rahmen der Departementsreform gemachten Regelungen wurden bereits im Jahr 2015 getroffen, zu einem Zeitpunkt also, als noch nicht bekannt war, dass die SVP eine Volksinitiative zur Reduktion der Gemeinderatslöhne starten würde.

k) *In welcher Kompetenz sieht der Gemeinderat die Anpassung der gemeinderätlichen Pensen und Entlohnung, im Speziellen Ersatzzahlungen von Pensenreduktionen. Welche konkreten Schritte und in welcher Zeit war eine entsprechende Beantragung dieser Veränderungen geplant?*

Die Kompetenz zur Regelung der gemeinderätlichen Pensen und die Entlohnung kann dem Besoldungsreglement für die Gemeinderäte entnommen werden. Das Gesamtpensum für den Gemeinderat im Umfang 400 Stellenprozent ist im Besoldungsreglement für den Gemeinderat geregelt. Die Kompetenz, die Pensen auf die fünf Gemeinderatsmitglieder zu verteilen, liegt gemäss dem Besoldungsreglement beim Gemeinderat. Die Festsetzung der Gemeinderatslöhne erfolgt gemäss der Lohn-Regressiongeraden für das Verwaltungspersonal und dem festgelegten Funktionswert einer Gemeinderatsstelle. Vorbehalten bleiben davon abweichende Beschlüsse des Einwohnerrates im Rahmen der Budgetgenehmigung.

Das Besoldungsreglement regelt die Entlohnung der Gemeinderäte für ihre Haupterwerbstätigkeit von 80 Stellenprozent. Sie regelt richtigerweise nicht die Entlohnung aus Tätigkeiten,

welche die Gemeinderäte im Rahmen der frei verfügbaren Zeit von 20 Stellenprozent bzw. im Rahmen des Nebenerwerbs erzielen.

Es besteht von Seiten des Gemeinderates keine Absicht und kein Bedarf, die heutigen Regelungen im Besoldungsreglement zu ändern. Er wird dagegen die Geschäftsordnung des Gemeinderats gemäss den Ausführungen im Bericht zum Postulat Tschümperlin Nr. 079/2017 anpassen.

Kriens, 15. Februar 2018